

Recht&Steuern

KEINE RED-BULL-STEUER

Das französische Verfassungsgericht hat die sogenannte „Red-Bull-Steuer“ gekippt. Der Aufschlag für Energydrinks sei derzeit nicht verfassungskonform. Die Richter bemängeln eine Ungleichbehandlung gegenüber koffeinhaltigen Getränken, die nicht als Energydrinks gelten.



RechtUnternehmen

Aufsichtsrat: Kontrollor und Ratgeber

Es grenzte fast an ein Wunder: Bei der Diskussion um die Rolle von Aufsichtsräten, die am Mittwochmorgen in der Bel Etage der Anwaltskanzlei CHSH stattfand, fiel das Wort Burgtheater kein einziges Mal. In dieser Gesprächsrunde sollte es auch gar nicht so sehr darum gehen, wer denn am Ende haftet, wenn etwas schiefgeht. Sondern um den Nutzen, den Aufsichtsräte in Unternehmen stiften können, wenn sie ihre Rolle so wahrnehmen, wie sie sollten.

Ein Haushaltsgerätekonzern habe durch konstruktive Vorschläge eines neuen Aufsichtsratsmitglieds ein Produkt so verbessern können, dass es zur Cashcow wurde, erzählte Josef Fritz, Chef von Board Search. Und ja, das Klischee passt, dieses Aufsichtsratsmitglied war das erste weibliche in der Unternehmensgeschichte.

Abseits des Klischees führt das zum Thema Diversität – und damit zur Auswahl der Aufsichtsräte. Da sei die Hauptversammlung gefordert, sagte Edith Hlawati, Rechtsanwältin und stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bei der österreichischen Post. Diversität wird vom Aktiengesetz vorgeschrieben, in Hinblick auf Geschlecht und Altersstruktur, bei börsennotierten Gesellschaften auch hinsichtlich der Internationalität. Die Praxis sieht aber oft anders aus – besonders beim Gros der Aufsichtsräte, die im nicht börsennotierten Bereich tätig sind. In Familienunternehmen und Stiftungen werde dieses Thema meist „übergangen“, sagte Rechtsanwalt Benedikt Spiegelfeld.

Oft nicht unabhängig. Auch, was die viel diskutierte Unabhängigkeit des Aufsichtsrats betrifft, gehen die Uhren dort anders: In Familienbetrieben stelle sich die Frage meist nicht, sagt Spiegelfeld. Der Eigentümerwille sei dort stark – und Aufsichtsräte nicht unabhängig. Nun geht es dabei ja nicht primär um Unabhängigkeit von den Eigentümern, sondern um jene von der Geschäftsleitung. Denn diese soll der Aufsichtsrat ja kontrollieren. Bei Familienbetrieben sitzen aber die Anteilseigner oft auch im Management, womit sich der Kreis schließt. Aufsichtsräte sollen jedoch ohnehin nicht bloß Kontrolloren sein, sondern auch „Ratgeber und Sparringpartner“ für die Geschäftsleitung, darin waren sich die Diskutanten einig. Sie sollen für die Sicht von außen und den „Blick nach vorne“ sorgen. (dp)

RechtSteuern

Wichtiger Stichtag für Steuern steht bevor

Der kommende Dienstag, 30. September, ist steuerlich ein wichtiger Stichtag. Arbeitnehmer betrifft das, wenn sie eine verpflichtende Arbeitnehmerveranlagung machen müssen, etwa weil mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander bestehen. Die Frist dafür endet am 30. 9. des Folgejahres. Viel stärker betroffen sind aber Unternehmer, die viele steuerrelevante Agenden bis zu diesem Tag erledigt haben sollten.

■ Seit 2010 kann man in Österreich die Rückerstattung von Vorsteuern, die in einem anderen EU-Land angefallen sind, bis 30. 9. des Folgejahres elektronisch beantragen. Österreichische Unternehmer können das via FinanzOnline tun. Will man den Antrag für ein Quartal stellen, muss aber laut Steuerberater Stefan Szauer, Geschäftsführer von Moore Stephens City Treuhand, der Erstattungsbetrag mindestens 400 Euro betragen. Niedrigere Beträge (ab 50 Euro) werden erst nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet.

■ Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse binnen neun Monaten nach Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einreichen. Ist der 31. Dezember der Stichtag, endet die Frist am 30. September des Folgejahres.

■ Ebenfalls bis 30. 9. kann man die laufenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer mittels Antrag beim Finanzamt herabsetzen lassen. Sinnvoll kann das sein, wenn der laufende Gewinn voraussichtlich geringer sein wird als in den Vorjahren. Laut Szauer kann man auch für Beiträge zur Sozialversicherung eine Herabsetzung beantragen. (dp)

RECHTSTEUERN

Riskante Firmendarlehen für Privatausgaben

Wenn ein Unternehmen einem Gesellschafter ein Darlehen gewährt, kann es passieren, dass die Finanzverwaltung dieses als verdeckte Gewinnausschüttung auffasst. In diesem Fall muss der Gesellschafter Kapitalertragssteuer bezahlen, die 25 Prozent des Darlehensbetrages ausmacht. Der Verwaltungsgerichtshof beurteilt solche Sachverhalte zum Teil weniger streng.

Sehr genau nimmt die Finanzverwaltung bei Außenprüfungen (früher Betriebsprüfungen) von Kapitalgesellschaften Darlehensgewährungen der Gesellschaft an deren Gesellschafter unter die Lupe. „Übergenau“, findet David Gloser, Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft der Ecovis Austria, „denn die Finanz legt teils strengere Maßstäbe an als der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), der die letzte Instanz in Abgabensachen ist.“

Zur Ausgangslage: Gerade bei mittelständischen Familiengesellschaften mit beschränkter Haftung kommt es häufig vor, dass einem Gesellschafter zur Finanzierung von privaten Ausgaben ein Darlehen eingeräumt wird. Ein gängiges Prozedere dabei ist, dass die ausstehenden Salden auf ein Verrechnungskonto gebucht werden, weil der Gesellschafter ohnehin laufend wieder Rückzahlungen leistet oder aber private Ausgaben für die Gesellschaft tätigt, die mit der Darlehensforderung kompensiert werden. „In so einem Fall wird von den Prüfern haargenau darauf geschaut, ob es zu diesem Darlehen einen schriftlichen, fremdüblichen Vertrag gibt“, sagt Gloser.

Dieser muss nach Ansicht der Finanzverwaltung die Höhe der Verzinsung, die Fälligkeit der Zinsen sowie die Rückzahlungsmodalitäten regeln und auch eine Vereinbarung über allfällige Sicherheiten beinhalten. Wenn die Gesellschaft dem Gesellschafter einen Kontokorrentkredit gewährt hat, muss die Höhe des Kreditrahmens schriftlich festgelegt sein. Ähnlich strenge Anforderungen stellt auch das Bundesfinanzgericht (BFG), also die zweite Instanz in Abgabensachen, an den Inhalt des Vertrages.

Rechtfertigung oft notwendig. Was passiert aber, wenn es die Vertragspartner verabsäumt haben, eine Übereinkunft über all die gerade aufgezählten Punkte zu treffen? „Dann geht die Finanzverwaltung von einer verdeckten Gewinnausschüttung des gesamten Darlehensbetrages an den Gesellschaf-

ter aus, was dazu führt, dass ihm mit Bescheid die Kapitalertragssteuer (KESt) vorgeschrieben wird“, sagt Gloser. Ist der Gesellschafter bereit, diese Vorschriftung zu akzeptieren, hat er 25 Prozent des Darlehensbetrages zu bezahlen. Damit kann, muss aber die Angelegenheit noch lange nicht erledigt sein. In letzter Zeit erlebe er immer wieder, dass nach der Feststellung einer verdeckten Gewinnausschüttung zusätzlich noch ein Vorhalt des zuständigen Finanzreferenten bei seinem Mandanten ins Haus flattert, der die Aufforderung enthält, den Sachverhalt rund um die Darlehensgewährung sehr konkret zu schildern“, so Gloser.

Dem Geschäftsführer der Gesellschaft sollte es dann gelingen, der Finanz darzulegen, warum kein Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabenverkürzung vorliegt. „Andernfalls droht zusätzlich zur KESt noch eine finanzstrafrechtliche Verurteilung des Geschäftsführers und der Gesellschaft, die mit einer saftigen Strafe verbunden ist“, sagt der Steuerberater. Nach der herrschenden Spruchpraxis kann die Sanktion bis zu 40 Prozent des hinterzogenen Betrages ausmachen, und zwar sowohl für den Geschäftsführer als auch für die Gesellschaft.

Verwaltungsgerichtshof legerer. Diese „allzu strenge Auslegung“ der Behörden kritisiert Gloser. Sie würden dabei nämlich negieren, dass der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage etwas legerer sei: Rein formelle Kriterien sind aus Sicht des Gerichtshofs nicht alleine maßgeblich, selbst im Nachhinein erstellte Erklärungen des Gesellschafters beziehungsweise der Gesellschaft reichen aus (VwGH vom 22.5.2014, 2011/15/0003,0004 und 28.4.2009, 2004/13/0059). „Es muss also im Zeitpunkt der Darlehensgewährung noch gar keine schriftliche Vereinbarung vorliegen.“

Entscheidend ist, dass die Ausnutzung des Kredits entsprechend auf dem Verrechnungskonto gebucht wird. Alleine damit kommt für den VwGH näm-

lich schon die Rückzahlungsabsicht zum Ausdruck“, so Gloser.

Ob eine verdeckte Ausschüttung des gesamten Darlehensbetrags vorliegt, hängt für den VwGH vielmehr davon ab, ob zum Zeitpunkt der Zuzählung die Bonität des Gesellschafters ausreichend vorhanden ist. Das Fehlen von Sicherheiten kann also auch für den Gerichtshof dazu führen, dem Schuldner die ernsthafte Absicht, das Darlehen tatsächlich auch wieder zurückzahlen, abzuspüren. „In diesem Fall aber müssten sich die Finanzverwaltung und das BFG ausführlich mit der Kreditwürdigkeit des Schuldners beschäftigen. Besitzt der Gesellschafter ausreichend Bonität, um die von der GmbH geborgten Beträge zurückzahlen, liegt nach Meinung des VwGH eine verdeckte Gewinnausschüttung eher nicht vor“, so der Experte.

Im Streitfall zum VwGH. Er empfiehlt seinen Mandanten daher, den VwGH anzurufen, wenn sich mit dem Finanzamt keine Einigung erzielen lässt. Neben den Kosten für die Beschwerde sind für die Eingabe 280 Euro zu veranschlagen. Einen langen Atem braucht man allerdings auch. Vom erstinstanzlichen Bescheid des Finanzamts bis zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs können gut und gerne vier Jahre ins Land ziehen. (dp)

AUF EINEN BLICK

■ **GmbH-Darlehen.** Gewährt eine Gesellschaft ihrem Gesellschafter ein Darlehen, prüft die Finanz sehr genau, ob es dazu auch einen schriftlichen, fremdüblichen Vertrag gibt. Wird dem Gesellschafter der ausstehende Saldo auf ein Verrechnungskonto gebucht, ist zusätzlich entscheidend, ob die Vertragspartner den Kreditrahmen und einen Rückzahlungstermin festgelegt, aber nötigenfalls auch Sicherheiten vereinbart haben. Reicht die Bonität des Gesellschafters nicht, geht der VwGH von einer verdeckten Gewinnausschüttung an den Gesellschafter aus, für die Kapitalertragssteuer zu bezahlen ist.



Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) sieht das Gewähren von Darlehen für Gesellschafter etwas milder als das Finanzamt